



ALLGEMEINE MANDATSBEDINGUNGEN

Stand Oktober 2012

1. Geltungsbereich und Umfang der Tätigkeit

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die gesamte Tätigkeit der Rechtsanwälte Brück u. Kollegen (nachfolgend: Brück Rechtsanwälte) gegenüber dem/der/den Auftraggeber(innen) (nachfolgend: Mandant), soweit diese dem Anwendungsbereich des Rechtsdienstleistungsgesetzes unterfällt oder auf die gerichtliche Vertretung des Mandanten bezogen ist. Brück Rechtsanwälte ist für den Mandanten in dem Umfang tätig, den die ordnungsgemäße und sorgfältige Bearbeitung des Mandats objektiv erfordert. Regelungen über sachliche und zeitliche Beschränkungen der anwaltlichen Tätigkeit sind gegebenenfalls gesondert zu vereinbaren.

2. Einschaltung externer Kollegen

Für den Fall der mit dem Mandanten abgestimmten Einschaltung externer Kollegen werden deren Leistungen zu den mit der anderen Kanzlei vereinbarten Bedingungen unmittelbar gegenüber dem Mandanten erbracht. Dies gilt auch, wenn die externen Kollegen über Brück Rechtsanwälte abrechnen. Die externen Kollegen sind keine Erfüllungsgehilfen von Brück Rechtsanwälte.

3. Sachbearbeiter

Die Bearbeitung des Mandats erfolgt in Abhängigkeit vom jeweiligen Rechtsgebiet grundsätzlich durch einen der Rechtsanwälte Sozium allein. Sofern ein Mandat von mehreren Rechtsanwälten oder Außensozium bearbeitet wird, teilt Brück Rechtsanwälte dies dem Mandanten schriftlich mit. Die Abwesenheitsvertretung stellt Brück Rechtsanwälte sicher.

4. Honorar

Das Honorar für die Leistungen von Brück Rechtsanwälte richtet sich nach der dazu individualvertraglich zu treffenden Vereinbarung. Fehlt eine solche Vereinbarung, gilt das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. In diesem Fall richtet sich das Honorar grundsätzlich nach dem Gegenstandswert, d.h. u.a. der wirtschaftlichen Bedeutung, dem Umfang und der Schwierigkeit der Sache.

5. Haftungsbeschränkung

Die Haftung der Brück Rechtsanwälte sowie der handelnden Rechtsanwälte ist für die Gesamtheit aller Schadensersatzansprüche, die im jeweiligen Vertragsverhältnis entstehen, dem Mandanten und sämtlichen anderen Anspruchsinhabern gegenüber insgesamt auf einen Höchstbetrag von 1.000.000,00 € (in Worten: Eine Millionen Euro) beschränkt, soweit die Haftung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der beauftragten Rechtsanwälte, sonstiger Mitarbeiter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen beruht. Eine zusätzliche – haftungsbeschränkende – Vereinbarung zwischen Brück Rechtsanwälte und dem Mandanten, insbesondere für den Fall grober Fahrlässigkeit, bleibt im Einzelfall vorbehalten. Eine Haftung für die schuldhaft Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

6. Versicherung

Bei höheren Schadensrisiken als 1.000.000,00 € bietet Brück Rechtsanwälte die Möglichkeit des Abschlusses einer zusätzlichen und somit höheren Haftpflichtversicherung an, soweit der Mandant sich verpflichtet, dadurch entstehende Kosten, insbesondere eine Erhöhung der Versicherungsbeiträge zu tragen.

7. Korrespondenz

Brück Rechtsanwälte übernimmt keine Haftung für eventuelle Schäden, die dem Mandanten oder Dritten aus der Versendung von Informationen oder Dokumenten auf elektronischem Wege entstehen, es sei denn, der Schaden beruht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung der Pflichten aus dem Mandatsverhältnis.

8. Weitergabe von Informationen an Dritte

Die Informationen der Rechtsanwälte, sonstiger Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Brück Rechtsanwälte dürfen nur mit Zustimmung von Brück Rechtsanwälte an Dritte weitergegeben werden, falls eine solche Weitergabe nicht bereits im Auftragsverhältnis angelegt ist (z.B. Entwurf eines Rundschreibens). Der Mandant ist sodann verpflichtet, mit Dritten eine Vereinbarung

über deren Beitritt zur Beschränkung der Haftung schriftlich zu vereinbaren und darin festzulegen, dass der unter Ziffer 5. genannte Haftungshöchstbetrag den Maximalbetrag für alle von der Haftungsbeschränkung erfassten Ansprüche des Mandanten und der weiteren Anspruchsinhaber darstellt. Für den Fall der unbefugten Weitergabe von Informationen ohne Zustimmung und ohne dass eine entsprechende Weitergabe im Auftragsverhältnis angelegt ist, stellt der Mandant Brück Rechtsanwälte, die beauftragten Rechtsanwälte sowie die sonstigen

Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von allen Ansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern frei.

9. Gesamtschuld

Mehrere Auftraggeber haften Brück Rechtsanwälte gegenüber als Gesamtschuldner.

Die beauftragten Rechtsanwälte können sich auf die Informationen und Weisungen eines jeden (von mehreren) Auftraggebern berufen.

10. Anzuwendendes Recht

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Mandanten und Brück Rechtsanwälte unterliegen ausschließlich deutschem materiellem Recht unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts.

11. Erfüllungsort

Mettmann ist Erfüllungsort für sämtliche nach dieser Vereinbarung geschuldete Leistungen.

12. Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt sodann eine solche Regelung, die den von den Parteien mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Zielen (soweit rechtlich möglich) entspricht. Gleiches gilt bei einer Regelungslücke. Die ersetzende Bestimmung gilt sodann als von Anfang (bzw. vom Zeitpunkt der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit) an.

